4. Sitzung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien am Donnerstag, dem 05. Oktober. 2017, 13:30 Uhr

Vorsitz: Katharina Geiger

Tagesordnung:		
1.	Bericht des Vorsitzenden	1
2.	Bericht des Präsidenten	2
3.	Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Medienrats am 13.07.2017	4
4.	Verhaltenskodex des Medienrats	4
5.	Erlass von Sitzungen und Richtlinien: 5.1. Rundfunksatzung (RfS)	5
6.	Jahresabschluss 2016: Entwurf Geschäftsbericht 2016	9
7.	Genehmigung von Angeboten: 7.1. www.kön.info/RhoenGrabfeld.tv	12
8.	Verlängerung/Änderung von Kapazitätszuweisungen: 8.1. Drahtloser Hörfunk Region 14 West/Ost 8.2. Landesweites Hörfunkangebot "Radio Galaxy" 8.3. Landesweites Fernsehfenster im Programm Sat.1	13
9.	Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen: 9.1. Lokales/regionales Fernsehen Landshut und Hörfunk Landshut	18
10.	Anbieterschreiben zum Bayerischen Integrationsgesetz	20
11.	Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse: 11.1. Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung	20
12.	Verschiedenes	20

Die Sitzung ist öffentlich.

* * *

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> begrüßt herzlich alle Anwesenden zur 4. Sitzung des Medienrats. Herr Keilbart sei leider heute langfristig beruflich verhindert, sodass sie, Geiger, die Sitzung leite.

Auf Bitte von Frau Gote und in Absprache mit Herrn Rinderspacher habe man den TOP 10 "Anbieterschreiben zum Bayerischen Integrationsgesetz" für heute abgesetzt. Frau Gote sei heute verhindert, würde aber gerne zu diesem Punkt sprechen.

Die Berichterstattung aus dem Hörfunkausschuss übernehme heute Herr Lehr, da Herr Prof. Treml verhindert sei und dessen Stellvertreter, Herr Vogel, der Sitzung nicht beigewohnt habe. Für den Fernsehausschuss würde heute Frau Sigl sprechen, da Herr Dr. Schuller bei der letzten Sitzung verhindert gewesen sei.

Nachdem sich gegen die vorgeschlagene Tagesordnung keine Einwände erheben, tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

1. Bericht des Vorsitzenden

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> gibt zwei personelle Änderungen bekannt. Soeben habe der Beschließende Ausschuss festgestellt, dass die Prüfung der Wahlwiederholung der Hochschulen, die Herrn Prof. Braun in den Medienrat entsandt hätten, keine rechtlichen Bedenken ergeben habe. Somit dürfe sie, Geiger, Herrn Prof. Dr. Michael Braun als neues Mitglied des Medienrats herzlich begrüßen und bitte ihn, sich kurz vorzustellen.

<u>Prof. Braun</u> erklärt, er sei von der Profession her Physiker und seit fast zwölf Jahren Präsident der Technischen Hochschule Nürnberg. Er vertrete im Medienrat beide bayerischen Hochschulverbände und freue sich, besonders nach den Verzögerungen bei der Wahl, auf die künftige Arbeit im Medienrat.

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> dankt Herrn Prof. Braun und nennt die zweite personelle Änderung. So habe der Hörfunkausschuss ein Mitglied für den Medienkompetenz-Ausschuss nachgewählt, da Herr Prof. Treml von Beginn an angekündigt habe, seine Mitarbeit abzugeben, falls Herr Lehr erneut in den Medienrat entsandt werden würde. Folglich habe der Hörfunkausschuss in seiner letzten Sitzung Herrn Lehr als Mitglied in den Medienkompetenz-Ausschuss nachgewählt.

2. Bericht des Präsidenten

<u>Präsident Schneider</u> erklärt, am 31. Dezember 2017 ende seine zweijährige Amtszeit als Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). Die Neuwahl des DLM-Vorsitzenden, der ab dem 1. Januar 2018 sein Amt antreten werde, finde am 15. November auf der Gesamtkonferenz in München statt.

Wie im Medienrat bereits berichtet, stehe der bundesweite **Verkauf der UKW-Sendeanalagen von Media Broadcast** an. Den heutigen Kunden sei zunächst der Kauf der Sendeanlagen angeboten worden. Ab November 2017 würden die bislang nicht verkauften Anlagen international versteigert und alles, was dann noch übrig bliebe, abgebaut.

BLM und Bayerische Medientechnik (BMT) hätten in den letzten Monaten in enger Abstimmung mit den Programmanbietern die Kaufbedingungen verhandelt. Das Ziel dieser Gespräche habe darin bestanden, bei angemessenem Preis ab Mitte 2018 den UKW-Sendernetzbetrieb in Bayern zu übernehmen. Eine entsprechende Entscheidung sei sowohl im BLM-Verwaltungsrat als auch in einem Informationsgespräch mit den Geschäftsführern der Lokalsender gefallen. Zwar müssten noch einige Dinge nachverhandelt werden, grundsätzlich stehe aber der Zeitplan, die Verträge bis zu den MEDIENTAGEN zu unterzeichnen.

Als Kaufgründe nennt Präsident Schneider einerseits, die heutigen UKW-Strukturen in Bayern erhalten zu wollen, andererseits eine stabile Preisentwicklung sicherzustellen, indem etwa ein "Cherry Picking" vermieden werde. Schließlich habe die BLM auch die Aufgabe, Rundfunkinfrastruktur für ganz Bayern verfügbar zu machen, sodass nicht weniger attraktive Standorte auf dem Land gegenüber attraktiveren in den Großstädten das Nachsehen hätten. Diese Gleichbehandlung durchzusetzen erfordere Solidarität von allen Seiten, die von den Sendern mitgetragen würde. Durch den Wegfall der Regulierung fielen die Kosten für die Kappungsgrenze bei weniger attraktiven Standorten nun auf Bayern zurück und würden folglich die Konditionen für die einzelnen Sender etwas steigen.

Auch in den nächsten Jahren bilde eine gesicherte UKW-Verbreitung die wirtschaftliche Basis für die Hörfunkanbieter. Derzeit existiere noch keine verlässliche Prognose, wann digitale Verbreitungstechniken UKW ablösen würden. Vorerst schließe man, dem Beispiel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgend, die entsprechenden Verträge bis 2025.

Seit Herbst 2016 sei die Geschäftsstelle des **MedienNetzwerk Bayern** bei der BLM angesiedelt. Das MedienNetzwerk biete eine Plattform für den Informationsaustausch und die Vernetzung sowohl innerhalb der Medienbranche als auch über diese hinaus. Zu seinen Aufgabe zähle die Koordination von Netzwerkinitiativen und -formaten der insgesamt sieben Partner: dem Freistaat Bayern, der einen Großteil der Finanzierung trage, dem Bayerischen Rundfunk, dem FilmFernsehFonds Bayern, dem MedienCampus Bayern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag sowie der BLM.

Das MedienNetzwerk Bayern verfüge über eigene Veranstaltungsformate und beteilige sich an wichtigen Branchenevents. 2017 habe sich diese Beteiligung auf diverse Veranstaltungen in der Verlagsbranche, der Film- und Animationsbranche sowie auf die Bereiche der Digitalisierung, Innovation, Design und Rundfunk erstreckt.

Das MedienNetzwerk Bayern setze vor allem mit seinen eigenen Veranstaltungen Akzente des Informationsaustauschs, etwa mit Expertenrunden, so genannten RoundTables. Dies sei bereits im Februar für die Print- und Publishing-Branche durchgeführt worden. Wissenstransfer stehe auch im Mittelpunkt der Fachtagungen, etwa dem jährlichen Mobile Media Day in Würzburg oder der Local Web Conference in Nürnberg.

Heute Abend starte ein neues Format des Namens Media Date. Einmal monatlich sollten sich auf Einladung des MedienNetzwerks Bayern künftig in den Räumen in der Rosenheimer Straße Medienvertreter treffen, um Innovationen und deren Bedeutung für die Medien zu diskutieren. Heute Abend gehe es um die Frage, inwiefern die Medienbranche von Sportartikelherstellern lernen könne. Referent des Abends sei Dirk von Gehlen, der Leiter des Bereichs Social Media und Innovation der Süddeutschen Zeitung. Wer kommen wolle, sei herzlich eingeladen.

Eine der größten Veranstaltungen dieses Jahres widme sich dem Thema "Media meets Automotive", also der Mediennutzung im Automobil der Zukunft, das möglicherweise autonom gesteuert werde. Außerdem präsentiere das MedienNetzwerk im Rahmen der MEDI-ENTAGE MÜNCHEN die Immersive Media Aerea. Neben dem Bühnenprogramm könnten hier viele Anwendungen, wie etwa die Microsoft Hololens, ausprobiert werden. Das MedienNetzwerk Bayern sei 2017 auch erstmals auf der re:publica in Berlin mit einem Stand präsent gewesen und habe hierbei große Resonanz erzielt.

Veranstaltungen der BLM hätten 2017 in Rosenheim und Augsburg stattgefunden. Das Rosenheimer Mediengespräch habe unter dem Motto "Digitaler Dauerstress? Der richtige Umgang mit dem Smartphone" gestanden. Hierbei gebühre dem Regionalfernsehen Oberbayern, dem Funkhaus in Rosenheim sowie dem Wochenblatt Blickpunkt Dank für die fruchtbare Zusammenarbeit. Die lebhafte Diskussion, vonseiten der BLM von Herrn Gebrande und Frau Weigand geführt, mit Experten aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Digitalbranche sowie aus Jugendschutz und Medienkompetenz sei auf großes Interesse gestoßen. Dieses nehme man zum Anlass, das Rosenheimer Mediengespräch 2018 fortzusetzen.

Am 8.November finde das nächste Augsburger Mediengespräch zum Thema "Hass im Netz" statt. Hierzu seien die Medienratsmitglieder herzlich in den Augsburger Sender eingeladen.

Abschließend lädt Präsident Schneider herzlich zu den MEDIENTAGEN MÜNCHEN ein, die vom 24.-26. Oktober im ICM der Messe München stattfänden. Dieses Jahr stünden sie unter dem Motto "Media. Trust. Machines – Vertrauen in der neuen Mediengesellschaft". Mithilfe der neuen Medientage-App könne man sich hierzu umfassend informieren. Insgesamt müsse die zunehmend technisierte Medienwelt das Vertrauen der Nutzer gewinnen. So befasse sich das Panel der Gremienvorsitzendenkonferenz der Medienanstalten am 25. Oktober mit der Frage: "Verroht der öffentliche Diskurs?".

<u>Frau Staatsministerin Aigner</u> dankt dem Präsidenten und dem Koordinator für die gelungene Neuaufstellung des MedienNetzwerks Bayern, das den Medienstandort Bayern noch sichtbarer mache. Neben vielen anderen wichtigen Themen sei vor allem das des Autonomen Fahrens für die Medien nicht nur Herausforderung, sondern Chance zugleich.

Die Staatsministerin bedankt sich des Weiteren ausdrücklich für die Behandlung des gesellschaftlich sehr relevanten Themas "Digitaler Dauerstress? Der richtige Umgang mit dem Smartphone" während des Rosenheimer Mediengesprächs. Dieses Thema richtig anzugehen stelle auch die Schulen vor erhebliche Herausforderungen.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Medienrats am 13.07.2017

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> stellt fest, dass sich gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung des Medienrats am 13.07.2017 kein Widerspruch erhebt. Die Niederschrift ist damit einstimmig genehmigt.

4. Verhaltenskodex des Medienrats

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> erklärt, dieser TOP sei im Juli bereits einmal abgesetzt und an den Verwaltungsrat weitergegeben worden. Die Stellvertretende Vorsitzende erteilt Herrn Nickel für den Grundsatzausschuss das Wort.

Herr Nickel, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, erläutert, der Medienrat habe, die Vorschriften in der Geschäftsordnung ergänzend, in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 einen Verhaltenskodex beschlossen. Dieser sei mit dem Ablauf der Amtsperiode des Medienrats Ende April nach dem Grundsatz der Diskontinuität außer Kraft getreten. Folglich habe der Vorstand in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 beschlossen, den Verhaltenskodex auch dem neuen Medienrat wieder zur Beschlussfassung vorzulegen.

In seiner Sitzung am 11. Juli 2017 habe sich der Grundsatzausschuss mit dem Verhaltenskodex befasst und vorgeschlagen, den letzten Satz in Ziffer 3 zu streichen: "Beabsichtigte Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gremiums." Schließlich sei der Satz insofern missverständlich, weil er als die Möglichkeit der Genehmigung unerlaubten Handelns interpretiert werden könne.

Man habe die Geschäftsleitung gebeten, diesen Vorschlag auch mit dem Verwaltungsrat zu diskutieren, um die Parallelität mit dessen Verhaltensgrundsätzen zu wahren. Der Verwaltungsrat habe sich in seiner Sitzung am 22. September 2017 der Auffassung des Grundsatzausschusses angeschlossen und auch in seinem Verhaltenskodex den letzten Satz in Ziffer 3 gestrichen. Daraufhin habe der Grundsatzausschuss in seiner Sitzung am 26. September 2017 den Verhaltenskodex in der vorliegenden Fassung dem Medienrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Medienrat beschließt den Verhaltenskodex des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.

(einstimmig)

5. Erlass von Sitzungen und Richtlinien:

5.1. Rundfunksatzung (RfS)

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> erteilt erneut Herrn Nickel zum Bericht aus dem Grundsatzausschuss das Wort.

<u>Herr Nickel</u>, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, führt aus, bereits am 1. September 2016 seien Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes in Kraft getreten. Diese hätten zu einer Neujustierung im Zulassungsrecht geführt und eine zusätzliche Satzungskompetenz in Art. 26 Abs. 6 BayMG eingefügt. Dies habe die Überarbeitung mehrerer Satzungen der BLM erforderlich gemacht. Der verdienstvollen Arbeit der Geschäftsleitung sei es nun sogar gelungen, nicht nur aus zwei Satzungen eine zu machen, sondern sogar, ohne Wesentliches ungeregelt zu lassen, die Zahl der Bestimmungen zu reduzieren.

Der Grundsatzausschuss habe die neue Satzung federführend beraten. Herr Nickel erklärt, nun nur auf einige wesentliche Kernpunkte näher einzugehen und verweist im Übrigen auf die ausführliche schriftliche Vorlage.

Der Anwendungsbereich der Satzung beziehe sich auf Hörfunk und Fernsehen und sei in § 1 technologieneutral formuliert. Hierbei würden Inhalt und Verfahren der Genehmigungserteilung sowie der Kapazitätszuweisung erfasst. Eine wichtige Klarstellung betreffe die Einbeziehung der Zuweisung von Sendeplätzen für Fernsehfensteranbieter im Hauptprogramm in den Begriff der Kapazitätszuweisung. Der Anwendungsbereich für bundesweite Teleshopping-Kanäle sei in § 1 Abs. 2 Satz 3 der Satzung entsprechend den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages reduziert.

In den grundlegenden Aussagen zum Genehmigungsinhalt finde sich Bekanntes aus den beiden Vorgängersatzungen. Entsprechend der neuen Zweiteilung habe man den Vorbehalt der Anordnung weiterer Spartenanbieter in die Zuweisungsvorschriften verlagert.

Anbieterwechsel seien nur durch eine Entscheidung des Medienrats möglich. Rechte aus Rundfunkzulassungen seien unveräußerlich und nicht vererblich, wobei dieser Grundsatz auch nach den alten Satzungen gegolten habe, nun aber neu formuliert sei. Selbstverständlich bleibe auch die zivilrechtliche Möglichkeit unberührt, Gesellschaftsanteile an Firmen mit Rundfunkzulassung zu verändern. Es bleibe aber aus rundfunkrechtlichen Gründen auch dabei, dass wesentliche Änderungen bei der Inhaberstruktur, die den Einfluss auf die Meinungsbildung verändern könnten, zum Erlöschen der Rundfunkzulassung führten.

Entsprechend habe sich der Gesetzgeber im neuen Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayMG für eine Widerrufslösung entschieden. Folglich stehe die Rundfunkzulassung nach einer maßgeblichen Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen unter Widerrufsvorbehalt. Unter Rückgriff auf die amtliche Begründung würde diese Vorschrift durch § 4 Abs. 3 näher ausgestaltet. Der Grundsatzausschuss empfehle dem Medienrat nach Würdigung der Einwände der Anbieterverbände an dieser Formulierung festzuhalten. Schließlich würde dem Sicherheitsbedürfnis der Anbieter durch § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung genügt. Danach seien Anbieter berechtigt, vor einer Veränderung bei der BLM einen Antrag auf Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit zu stellen.

Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayMG lasse der befristeten Zuweisung von Übertragungskapazitäten eigenständige Bedeutung und eine neue Gewichtung zukommen. Dies spiegele sich vor allem in § 5 der neuen Satzung wieder, da dieser die Bestimmung näher ausgestalte und beziffere. Der Rundfunkstaatsvertrag regle die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und sehe in § 51a Abs. 5 eine Harmonisierung von Zuweisungszeiträumen vor. Damit seien Zuweisungen von zehn Jahren Dauer mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um zehn Jahre bundeseinheitlich vorgegeben. Dies gelte etwa für den bundesweiten DAB-+-Multiplex oder für die Zuweisung von DVB-T-2 für bundesweite terrestrische Fernsehverbreitung.

Aus Sicht des Grundsatzausschusses spreche dies dafür, den bisher in Bayern geltenden achtjährigen Regelgenehmigungszeitraum nunmehr durch Satzung zu verlängern. Diesen Regelgenehmigungszeitraum habe der Medienrat in den seit der Gesetzesänderung zu treffenden Einzelfallentscheidungen über Zuweisungsverlängerungen weiterhin zugrunde gelegt. RTL habe Einwände gegen die Länge des Zuweisungszeitraums erhoben. RTL wünsche sich kürzere Laufzeiten und zum Ablauf einer Zuweisung möglichst keine Verlängerung, sondern eine neue Ausschreibung. Erwartungsgemäß sähen dies die bayerischen Anbieter anders. Der Grundsatzausschuss habe berücksichtigt, dass die Planungssicherheit für die dauerhafte Gewährleistung eines qualitätsvollen Lokalfernsehprogramms nicht unwesentlich erschwert worden wäre. Darüber hinaus wäre auch ein Auseinanderfallen der Zuweisungszeiträume nicht sachgerecht. Dies betreffe gerade lokale Fensteranbieter, die ihre Plätze im Programm von RTL hätten, sowie die Genehmigung für das Lokalprogramm außerhalb der Fernsehfenster. Der Hauptprogrammveranstalter habe beim landesweiten Fenster im Programm Sat.1 langfristige vertragliche Vereinbarungen mit dem Fensteranbieter abgeschlossen und keine entsprechende Einwände wie RTL erhoben. Deshalb meine der Grundsatzausschuss unter dem Strich, eine Abkürzung der Zuweisungszeiten speziell für Fernsehfenster sei für das bayerische Rundfunkkonzept nicht zielführend. Folglich sehe man keine Notwendigkeit für eine allgemeine Verkürzung der Zuweisungszeit.

Stattdessen seien die Abkürzungsmöglichkeiten für Zuweisungen in § 5 Abs. 2 ausreichend. Die bayerischen Anbieter hätten Nr. 3 besonders kritisiert, hier vor allem den Halbsatz "insbesondere zur Beendigung der Hörfunkverbreitung in analoger Technik". Derzeit

seien die telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilungen für UKW-Hörfunk bis 2025 befristet. Der Medienrat müsse auf telekommunikationsrechtliche Entscheidungen reagieren können und das Telekommunikationsgesetz berücksichtigen. Für die Zuweisungspraxis der BLM sei diese Reaktionsmöglichkeit durch § 5 Abs.2 Satz 1 Nr.3 der Rundfunksatzung gegeben. Entsprechende Kritik an der Vorentwurfsfassung der Satzung, welche in § 5 Abs. 3 eine nachträgliche Abkürzung von ausgesprochenen Zuweisungen vorgesehen habe, habe sich durch Streichung dieser Bestimmung erledigt.

Die Einführung einer Sechsmonatefrist vor Ablauf eines Zuweisungszeitraums entsprechend § 6 Satz 1 schaffe erhöhte Rechtssicherheit. In die notwendige Ermessensentscheidung der BLM müssten bis dahin eingegangene Interessensbekundungen Dritter einbezogen werden. § 5 Abs. 1 Satz 2 eröffne eine Verlängerungsoption, enthalte aber keinen Verlängerungsautomatismus. Dies sei rundfunkverfassungsrechtlich begründet. Schließlich herrsche gerade in jenen Fällen, in denen Kapazitätszuweisungen stattfänden, regelmäßig eine Knappheitssituation.

Die Verlängerung der Zuweisung für den einen Anbieter bedeute sowohl beim UKW-Rundfunk als auch beim lokalen/regionalen Fernsehen oder den Fernsehfenstern zugleich den Ausschluss neuer Interessenten. Deshalb sei eine Abwägung der Gründe, die für oder gegen eine Ausschreibung sprächen, im Rahmen einer Ermessensentscheidung der BLM notwendig. Wolle der Medienrat eine Verbesserung der Informationsversorgung der Bevölkerung erreichen oder Neuordnungen durch Veränderung von Versorgungsgebieten vornehmen, seien Neuausschreibungen jedoch auch ohne Interessensbekundungen möglich.

§ 18 regle das Ausschreibungsverfahren. Der Grundsatzausschuss halte darüber hinausgehende Vorschriften für nicht erforderlich. Art. 25 BayMG verstehe Splittfrequenzen nicht als Regelziel einer Rundfunkorganisation, was sich besonders aus Abs. 3 der Vorschrift ergebe. Auch wenn die BLM alte Organisationsergebnisse in neue Zuweisungszeiträume überführen könne, müsse man in der in einigen Stellungnahmen geforderten Wiederaufnahme der Angaben zur Zusammenarbeit in Ausschreibungsverfahren ein falsches, zumindest missverständliches Signal erblicken.

Aufgrund der Stellungnahme der Anbieter sei eine in den Vorgängersatzungen vorgesehene Widerrufsmöglichkeit für Genehmigungen fallen gelassen worden.

Nach wie vor sei die Ausnahmemöglichkeit in § 20 der Satzung wichtig. Hier habe der Grundsatzausschuss aus den besonders gelagerten Einzelfällen besonders gelagerte Fälle gemacht und damit verdeutlichen wollen, dass bei besonderer Sachlage nicht nur individuelle "Einzelfälle", sondern auch Fallkonstellationen zur Abweichung von den Satzungsvorschriften berechtigen könnten. Präsident Schneider habe dargelegt, dass eine solche Notwendigkeit demnächst eintreten könne; dies hänge allerdings vom Verhandlungsergebnis mit Media Broadcast über den Verkauf der UKW-Sendeanlagen ab.

Bis zur letzten Sitzung des Ausschusses sei der Zeitpunkt des Inkrafttretens offengeblieben. Der Fernsehausschuss als zuletzt tagender Ausschuss habe den 7. Oktober 2017 dafür vorgeschlagen. Somit eröffnete sich der Geschäftsleitung die Möglichkeit, den heute beschlossenen Text morgen zu veröffentlichen, der dann übermorgen in Kraft treten könne. Herr Nickel spricht sich für dieses Datum im Namen des Grundsatzausschusses auch ohne dessen erneute Befragung aus.

Weitere Punkte und Hinweise der Anbieterverbände enthalte die umfangreiche und detaillierte schriftliche Stellungnahme. Der Grundsatzausschuss empfehle dem Medienrat, die Rundfunksatzung zu beschließen.

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> dankt dem Vortragenden für die Konzentration auf die wesentlichen Punkte und eröffnet die Aussprache.

<u>Frau Prof. Haberer</u> fragt, ob die Satzungsänderungen die Position des Medienrats insgesamt stärkten.

<u>Präsident Schneider</u> antwortet, es handele sich weder um eine Stärkung noch um eine Schwächung. Stattdessen würden weiterhin alle Entscheidungen bezüglich Verlängerungen oder Ausschreibungen vom Medienrat getroffen. Die Zielsetzung habe grundsätzlich darin bestanden, die Neuerungen des BayMG auch in den Satzungen der BLM abzubilden.

<u>Herr Prof. Bornemann</u> ergänzt, durch Art. 26 Abs. 6 BayMG könne der Medienrat erstmals die Zuweisungsdauern selbsttätig regeln. Insofern habe der Gesetzgeber dem Medienrat mehr Freiheit eingeräumt, seine grundlegenden Kompetenzen blieben aber dieselben.

<u>Herr Dr. Markus Rick</u> erklärt, er werde sich bei der Abstimmung enthalten, da er im Vorfeld für den Anbieterverband VBRA zum Entwurf der Rundfunksatzung Stellung bezogen habe.

Ein Problem der neuen Rundfunksatzung bestehe darin, dass sie, wie die früheren Satzungen auch, in grundrechtlich geschützte Positionen der Anbieter eingreife. Dies betreffe etwa die Begrenzung der Kapazitätszuweisung auf maximal 20 Jahre, das von den Anbietern als unternehmerisches Damoklesschwert wahrgenommen werde. Darüber hinaus durchkreuze diese Befristung auch den Zweck des neuen BayMG, der in der Deregulierung des Rundfunks durch Erteilung unbefristeter Lizenzen zu erblicken sei. Folglich wäre hier weniger eine Regulierung mittels Satzung, sondern vielmehr mittels Gesetz angebracht gewesen. Dies sei etwa in Baden-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen sowie in Thüringen der Fall. In diesen Ländern seien außerdem Mehrfachverlängerungen möglich, die den Anbietern erhöhte Rechts- und Planungssicherheit böten.

<u>Präsident Schneider</u> antwortet, der Gesetzgeber habe einerseits deutlich gemacht, dass die Lizenz künftig nicht mehr begrenzt sei. Andererseits gelte dies selbstverständlich nicht für Knappheitssituationen. Letzteres hätte nämlich zur Folge, dass, wer die Lizenz einmal

erteilt bekommen habe, sie für immer habe und kein weiterer Anbieter hinzukommen könne. Dies sei sicherlich nicht das Ziel des Gesetzgebers gewesen.

Bislang habe die Satzung einen Zeitraum von acht Jahren festgelegt, nach dem entweder neu ausgeschrieben oder aber habe verlängert werden müssen. In der neuen Satzung sei dieser Zeitraum auf zehn Jahre ausgeweitet und eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre festgelegt worden. Folglich würde nach nunmehr zwanzig Jahren neu ausgeschrieben, wobei sich der bisherige Lizenzhalter selbstverständlich erneut bewerben könne.

In Baden-Württemberg würde dagegen grundsätzlich nach acht Jahren und ohne Verlängerungsmöglichkeit neu ausgeschrieben.

<u>Herr Rottner</u> empfindet den Satzungsentwurf, der zwanzigjährige Lizenzen erlaubt, als ohnehin sehr großzügig, beinahe zu großzügig. Von Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen könne keine Rede sein.

<u>Frau Staatsministerin Aigner</u> erklärt, Neuausschreibungen nach gewissen Fristen seien grundsätzlich üblich und zweifelsfrei verfassungskonform. Ein Beispiel stelle etwa der Öffentliche Personennahverkehr dar.

Beschluss

Die Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung – RfS) wird beschlossen.

(einstimmig, eine Enthaltung)

6. Jahresabschluss 2016:

Entwurf Geschäftsbericht 2016

Stellvertretende Vorsitzende Geiger erteilt Herrn Nüssel zur Berichterstattung das Wort.

<u>Herr Nüssel</u> erläutert, das Bilanzbild des Jahresabschlusses 2016 sei durch zwei Gesetzesänderungen wesentlich beeinflusst worden. Dies betreffe zum einen die Neufassung von § 253 HGB bezüglich der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, zum anderen das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz bezüglich Ausweisänderungen.

Die Landeszentrale schließe das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von 2,1 Mio. EUR gegenüber 1,3 Mio. EUR im Vorjahr ab. Diese deutliche Ergebnisverbesserung sei im Wesentlichen auf höhere Erträge aus dem Rundfunkbeitrag des laufenden Jahres (+ TEUR 378) sowie eine deutliche Verringerung des Personalaufwands im Bereich der Aufwendungen für Altersversorgung zurückzuführen.

Gegenläufig habe sich insbesondere die Tatsache ausgewirkt, dass die Nachzahlung von Rundfunkbeiträgen 2015 (TEUR 996) um TEUR 751 unter dem Vorjahreswert liege.

Zu ausgewählten Themen des Jahresabschlusses 2016 sei Folgendes anzumerken:

Erstens sei der Jahresüberschuss von 2,1 Mio. EUR den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt worden.

Zweitens sei die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 Mio. EUR gestiegen.

Auf der Aktivseite führe sich die Erhöhung der Bilanzsumme insbesondere auf den Anstieg der flüssigen Mittel um 3,1 Mio. EUR zurück. Wesentliche Gründe hierfür seien das verbesserte Jahresergebnis sowie die Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren (TEUR 888).

Wegen dieser Veräußerung festverzinslicher Wertpapiere und dem abschreibungsbedingten Rückgang des Anlagevermögens (TEUR 537) sei jedoch das Finanzanlagevermögen zurückgegangen.

Auf der Passivseite liege die Ursache für die gestiegene Bilanzsumme in den ergebnisbedingt höheren Rücklagen (+2,1 Mio. EUR). Der Rückgang der Pensionsrückstellungen habe sich jedoch gegenläufig ausgewirkt (TEUR 142).

Drittens betrügen die Pensionsrückstellungen 6,9 Mio. EUR und stellten 19,6 % (Vj. 21,2 %) der Bilanzsumme dar. Waren die Pensionsrückstellungen im Vorjahr noch um 1,2 Mio. EUR angestiegen, seien sie im Berichtsjahr um TEUR 142 zurückgegangen. Diese erfreuliche Entwicklung sowie die damit einhergehende Ergebnisentlastung führe sich auf eine Gesetzesänderung zur Ermittlung des Abzinsungssatzes für die Bewertung der Pensionsrückstellungen zurück.

Mit Wirkung zum 16. März 2016 sei durch das "Gesetz zur Umsetzung der Wohnungsimmobilienkreditlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften" die Neufassung des § 253 HBG zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen erfolgt. Folglich müsse man bei der Abzinsung der Pensionsrückstellungen ab dem Jahresabschluss 2016 einen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn statt bisher sieben Jahre anwenden. Der handelsrechtlich vorgeschriebene Abzinsungssatz werde zum jeweiligen Bilanzstichtag als Durchschnittswert von der Bundesbank ermittelt und veröffentlicht. Der Abzinsungssatz habe zum 31.12.2016 4,01 % gegenüber 3,89 % betragen, sei also deutlich erhöht worden. Der höhere Rechnungszinsfuß führe zu einer im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Rückstellung bzw. zu einer Verringerung der Aufwendungen für Altersversorgung von 1,64 Mio. EUR auf TEUR 404.

Der durchschnittliche Marktzins werde mit der Ausweitung des Referenzzeitraums für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes auf zehn Jahre zumindest für die nächsten Jahre etwas höher ausfallen. Dies mildere die damit verbunden bilanziellen Probleme etwas ab.

Allerdings sei das Grundproblem nicht gelöst. Schließlich seien bei anhaltendem Niedrigzinsfeld die Zuführungen zur Pensionsrückstellung lediglich aufgeschoben.

Bereits im Jahresabschluss 2017 müsse man nach der vorliegenden Prognoserechnung des Versicherungsmathematikers wieder mit einer Zuführung zur Pensionsrückstellung von TEUR 411 rechnen. Diese Zuführung werde im Jahresabschluss 2018 voraussichtlich auf TEUR 586 steigen.

Viertens seien die Erträge der BLM um 2,0 Mio. EUR auf 39,2 Mio. EUR gestiegen. Der Anstieg resultiere im Wesentlichen aus der Umgliederung einiger bisher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesener Positionen (TEUR 1.487) in die Erträge. Diese Ausweisänderung sei nach den erstmalig anzuwendenden Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Berichtsjahr vorzunehmen gewesen und gehe auf eine Neudefinition der Umsatzerlöse/Erträge zurück. Bei den umgegliederten Beträgen handele es sich im Wesentlichen um die Nachzahlung des Rundfunkbeitrages 2015 (TEUR 996).

Darüber hinaus hätten sich die Erträge im Wesentlichen durch den Anstieg des anteiligen Rundfunkbeitrags des laufenden Jahres (+TEUR 378) erhöht. Unverändert hätten sich die Fördermittel des Freistaats gemäß Art. 23 BayMG auf 9,0 Mio. EUR belaufen. Der Eigenanteil der BLM an der Förderung gemäß Art. 23 BayMG liege im Berichtsjahr bei 1,63 Mio. EUR.

Fünftens beliefen sich die sonstigen betrieblichen Erträge auf TEUR 84 und lägen damit um 2,1 Mio. EUR erheblich unter dem Vorjahreswert. Auch dieser Rückgang resultiere aus der Ausweisänderung infolge erstmaliger Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes.

Sechstens habe der Personalaufwand für Vollzeitkräfte und für die befristet eingestellten Teilzeitkräfte in 2016 insgesamt 8,0 Mio. EUR ausgemacht und liege damit um 1,2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Hätten sich die Gehaltsaufwendungen (+TEUR 41) und Sozialabgaben (+TEUR 6) geringfügig erhöht, seien die Aufwendungen für Altersversorgung deutlich um 1,24 Mio. EUR auf TEUR 404 zurückgegangen, wobei, wie bereits dargestellt, letzteres wesentlich auf die Veränderung der Pensionsrückstellung zurückzuführen sei.

Die BLM habe in 2016 im Jahresdurchschnitt ein Stammpersonal von 91 Mitarbeitern gegenüber 89 Mitarbeitern im Vorjahr beschäftigt. Es seien drei neue Stellen geschaffen worden und es habe die Belegschaft der Landeszentrale in 2016 eine lineare Gehaltsanhebung von 2,0 % erhalten. Der Anteil der Personalaufwendungen für sämtliche Beschäftigte betrage rund 21,4 % (Vj. 24,0 %) der Gesamtaufwendungen.

Weitere Einzelheiten enthalte der Finanzteil des Geschäftsberichts 2016.

Siebtens habe der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22.09.2017 den Jahresabschluss 2016 beraten und beschlossen. Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München habe der Verwal-

tungsrat der Geschäftsführung der Landeszentrale die Entlastung erteilt. Der Verwaltungsrat habe in seiner Sitzung am 22.09.2017 dem Medienrat empfohlen, dem Jahresabschluss 2016 zuzustimmen.

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> dankt Herrn Nüssel und erteilt Herrn Nickel zur Berichterstattung aus dem Grundsatzausschuss das Wort.

<u>Herr Nickel</u> führt aus, der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 26. September 2017 ebenfalls mit dem Jahresabschluss 2016 befasst. Dem Bericht von Herrn Nüssel sei vollinhaltlich zuzustimmen.

Tatsächlich sei die Personalaufwandsquote, die das Verhältnis des Personalaufwands zur Gesamtleistung darstelle, mit rund 21,4 % (Vj. 24 %) für eine Institution wie die Landeszentrale mit ihrem umfangreichen gesetzlichen Auftrag ein guter Wert. Von der Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könne sich jedermann ein Bild machen. Deutlich bringe dies auch der vorliegende Geschäftsbericht 2016 zum Ausdruck.

Der Grundsatzausschuss habe einstimmig beschlossen, dem Medienrat die Zustimmung zum Jahresabschluss 2016 zu empfehlen.

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> bekräftigt die Ausführungen des Vorredners und empfiehlt allen Neumitgliedern des Medienrats die Lektüre des Geschäftsberichts. Hier fänden sich grundlegende Informationen, die einen hervorragenden Überblick über das Geschehen in der BLM lieferten.

Beschluss

Dem Jahresabschluss 2016 wird die Zustimmung erteilt.

(einstimmig)

7. Genehmigung von Angeboten:

7.1. www.kön.info/RhoenGrabfeld.tv

<u>Frau Sigl</u>, Vorsitzende des Fernsehausschusses, führt aus, die Planet Solution GmbH habe einen Antrag auf Genehmigung der Verbreitung eines Fernsehangebots mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf den örtlichen Bereich Rhön-Grabfeld über das Internet gestellt. Die Planet Solution GmbH habe ihren Sitz in Sulzfeld und stehe im Alleineigentum der geschäftsführenden Gesellschafterin Maria Luisa Homberger.

Die Planet Solution GmbH biete bisher bereits die Gestaltung von professionellen Business-Videos für Werbungstreibende und die Aufzeichnung von Veranstaltungen mit eigenem Equipment an.

Das beantragte Angebot, das als regionales Social Media TV Programm bezeichnet werde, könne unter www.kön.info über eine Facebook-Seite bereitgestellt werden. Zeitgleich soll-

ten mehr als 500 Nutzer (bis zu 10.000) auf das Programmangebot zugreifen können. Zu dessen Finanzierung sei die Schaltung von Werbung sowie Sponsoring geplant.

Anfangs seien monatlich 8 bis 10 Videobeiträge im Livestreaming-Verfahren, später monatlich 16 bis 24 Beiträge angedacht. Die Themenschwerpunkte des Programms widmeten sich Geschichten von Menschen aus der Region, regionalen Nachrichten und Informationen, Reportagen und Dokumentationen von Veranstaltungen oder besonderen Orten sowie Live-Diskussionen mit den Zuschauern. Die Programmbeiträge würden allein von den beiden Geschäftsführen der Antragstellerin, Frau Maria Luisa Homberger und Herrn Helmut Homberger, erstellt. Derzeit sei an keine Ausweitung des Personals gedacht.

Das beantragte Programmangebot sei als Rundfunk zu qualifizieren. Eine hinreichende Breitenwirkung erreiche es durch die Eröffnung von mehr als 500 parallelen Zugriffsmöglichkeiten. Da das Programm seinen Schwerpunkt auf die Region lege, sei es als ein regionales Angebot zu bewerten.

Die Planet Solution GmbH erfülle die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 25 und Art. 26 BayMG. Aufgrund der schlanken Struktur der Produktions- und Verbreitungstechnik erscheine das Programmangebot wirtschaftlich. Aufgrund der Begrenzung auf bis zu 10.000 zeitgleiche Zugriffe habe man eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der genehmigten lokalen/regionalen Fernsehangebote und Fernsehfenster im Versorgungsgebiet nicht prüfen müssen.

Darüber hinaus seien die notwendigen Erklärungen zum Rechtebesitz und zur Beachtung der Programmgrundsätze abgegeben worden.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 28.09.2017 mit der Angelegenheit befasst und erteile dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss

Der Planet Solution GmbH, Sulzfeld, wird die Verbreitung eines im Schwerpunkt auf den örtlichen Bereich Rhön-Grabfeld bezogenen Fernsehangebots mit dem Titel KÖN.info/RhönGrabfeld.tv mit bis zu 10.000 zeitgleichen Zugriffen genehmigt.

(einstimmig)

8. Verlängerung/Änderung von Kapazitätszuweisungen:

8.1. Drahtloser Hörfunk Region 14 West/Ost

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> erteilt Herrn Lehr zur Berichterstattung aus dem Hörfunkausschuss das Wort.

Herr Lehr erläutert, die Amperwelle GmbH verfüge über die Zuweisung zur UKW-Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots "106,4 TOP FM" im bisherigen Versorgungsgebiet Region 14 West, welches die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg-Lech und Starnberg umfasst habe. Die UKW-Frequenzzuweisung sei bis zum 31.03.2019 befristet.

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 13.07.2017 habe der Medienrat beschlossen, das bisherige Versorgungsgebiet Region 14 West für TOP FM um das bisherige Versorgungsgebiet Region 14 Ost zu erweitern. Dies entspreche dem Landkreis Erding, der Stadt Freising und der Stadt Ebersberg.

Damit hätten der Amperwelle GmbH zusätzlich die UKW-Frequenzen des bisherigen Versorgungsgebiets Region 14 Ost zugewiesen werden sollen. Diese Zuweisung habe befristet bis zum 31.03.2019 erfolgen sollen und damit der bisherigen Dauer der UKW-Zuweisung von TOP-FM im bisherigen Versorgungsgebiet Region 14 West parallel geschaltet werden.

Die BLM habe den Beschluss des Medienrats mit Bescheid vom 04.08.2017 und mit Wirkung zum 01.10.2017 umgesetzt. Seitdem trage das erweiterte Versorgungsgebiet für TOP FM die neue Bezeichnung "Versorgungsgebiet Region 14 West/Ost".

Die BLM habe der Amperwelle GmbH die Zuweisung zur zusätzlichen Verbreitung (simulcast) des lokalen Hörfunkangebots 106.4 TOP FM im lokalen DAB-Versorgungsgebiet München bereits mit Bescheid vom 04.04.2017 befristet bis zum 15.04.2025 verlängert.

Während die Entscheidungsprozesse in der letzten Gremienrunde zur Erweiterung des UKW-Versorgungsgebiets noch andauerten, habe die Amperwelle GmbH bereits mitgeteilt, die kurze UKW-Zuweisungsdauer sei nicht unproblematisch. Schließlich erschwere die kurze Laufzeit die Kreditfinanzierung erheblich.

Aus diesem Grunde habe die Amperwelle GmbH beantragt, die Genehmigungszeiträume zu harmonisieren und die UKW-Kapazitätszuweisung der Laufzeit der DAB+- Kapazitätszuweisung anzupassen. Letztere sei bis zum 15.04.2025 erfolgt.

Der Hörfunkausschuss befürworte ausdrücklich den Antrag der Amperwelle GmbH aus organisatorischen Gründen mit Blick auf die gesamte Versorgungsregion 14. Schließlich würde durch eine Verlängerung der UKW-Kapazitätszuweisung für das Programm 106.4 TOP FM bis zum 15.04.2025 ein zeitlicher Gleichlauf aller lokalen Kapazitätszuweisungen (UKW und DAB) für alle lokalen Programme in der gesamten Region 14, d.h. den Großraum München erreicht.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 21.09.2017 mit der Angelegenheit befasst und erteile dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage mit folgender Korrektur: In Zeile 6 sei die Ortsangabe "München West/Ost" durch "Region 14" zu ersetzen.

Beschluss

Der Amperwelle GmbH werden zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms 106.4 TOP FM unter Einschluss von zwei Einzelbeiträgen des Spartenanbieters Sankt Michaelsbund e.V. pro Woche die UKW-Frequenzen 106,4 MHz (Schöngeising/Fürstenfeldbruck), 96,6 MHz (Starnberg), 89,8 MHz (Landsberg am Lech), 87,9 MHz (Erding), 95,0 MHz (Freising) sowie 93,0 MHz (Ebersberg) mit den entsprechenden Füllsenderfrequenzen im Versorgungsgebiet Region 14 (Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg-Lech, Starnberg und Erding, sowie Stadt Freising und Stadt Ebersberg) befristet bis zum 15.04.2025 zur Nutzung zugewiesen.

(einstimmig)

8.2. Landesweites Hörfunkangebot "Radio Galaxy"

<u>Herr Lehr</u> berichtet, die Digitaler Rundfunk Bayern GmbH & Co. KG (DRB) verfüge über eine Genehmigung für eine landesweite Verbreitung des Hörfunkangebots "Radio Galaxy" in digitaler Technik. Diese landesweite DAB-Kapazität sei mit Bescheid vom 27.07.2012 bis zum 31.10.2018 zugewiesen worden.

Seit Mitte 2017 würde der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Dies geschehe auf Basis der Infrastrukturvereinbarungen zwischen dem Bayerischen Rundfunk, der BLM und der Bayern Digital Radio (BDR). So sei das von den landesweiten privaten Hörfunkanbietern bisher genutzte DAB-Netz Bayern 10 D der BDR zum 31.08.2017 außer Betrieb gegangen.

Mit Ausnahme von Radio Galaxy würden die anderen landesweiten privaten Hörfunkprogramme seit dem 01.09.2017 über die Regionalnetze des BR landesweit verbreitet. Die BDR betreibe ihre bestehenden lokalen DAB-Netze in München, Augsburg, Ingolstadt und Nürnberg weiter, sodass selbige grundsätzlich für lokale Hörfunkangebote zur Verfügung stünden.

Die landesweite Ausgabe von Radio Galaxy, die auch als Mantel für die lokalen UKW-Galaxy-Frequenzen fungiere, werde seit dem 01.07.2017 nur noch im Internet verbreitet.

Nun stelle die DRB einen Antrag auf Wechsel des landesweiten Programms Radio Galaxy von der bisherigen Verbreitung im landesweiten DAB-Netz in die lokalen DAB+-Versorgungsgebiete München und Augsburg.

Zum Hintergrund: Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen bestehe für die 13 lokalen Galaxy-Betreiber ein Exklusivitätsanspruch in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten in UKW und DAB. Eine Überlagerung der lokalisierten Galaxy-Programme durch die landesweite Version könne zu Irritationen im lokalen Werbe- und Hörermarkt führen. Diese Konkurrenzsituation sei seit der Inbetriebnahme der fränkischen DAB-Regionalnetze im Juli 2017 mit der Aufschaltung lokaler Galaxy-Stationen virulent geworden.

Jedoch seien die lokalen DAB-Multiplexe in München und Augsburg keine Versorgungsgebiete der Galaxy-Stationen. Eine Einspeisung der landesweiten Version kollidiere deshalb dort auch nicht mit einem lokalen Galaxy-Exklusivitätsanspruch.

Grundsätzlich sei eine Ausschreibung vorzunehmen, soweit in den lokalen DAB-Versorgungsgebieten frei Übertragungskapazitäten vorhanden seien und eine Engpass-Situation bestehe. Eine solche bestehe in den lokalen DAB-Versorgungsgebieten München und Augsburg. Allerdings solle zur Erhaltung der Programmvielfalt in Bayern unbedingt in allen bayerischen Städten und lokalen Versorgungsgebieten weiterhin ein Galaxy Jugendprogramm terrestrisch empfangbar sein.

Eine weiterhin flächendeckende landesweite Verbreitung des Programms Radio Galaxy haben zudem den Vorteil, dass sich die privaten Anbieter besser gegen das an junge Hörer gerichtete landesweite BR-Programm "Puls" positionieren könnten. Dies sei auch im Konzeptpapier "Hörfunk 2020" vorgeschlagen worden.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 21.09.2017 mit der Angelegenheit befasst und erteile dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss

Der Digitaler Rundfunk Bayern GmbH & Co. KG wird für die Verbreitung des Programms "Radio Galaxy" für das landesweite Versorgungsgebiet in digitaler Technik anstelle der bisherigen Verbreitung im landesweiten DAB-Netz Bayern 10D

- a) im lokalen DAB-Versorgungsgebiet München befristet bis 31.10.2018
- b) im lokalen DAB-Versorgungsgebiet Augsburg befristet bis 31.10.2018

jeweils eine DAB+-Kapazität i.H.v. 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s mit einem Fehlerschutz von EEP 3A) zur Nutzung zugewiesen.

(3 Stimmenthaltungen)

8.3. Landesweites Fernsehfenster im Programm Sat.1

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> erteilt Frau Sigl zur Berichterstattung aus dem Fernsehausschuss das Wort.

<u>Frau Sigl</u>, stellvertretende Vorsitzende des Fernsehausschusses, erläutert, seit 2009 bestehe ein programmlich einheitliches Fernsehfenster im Programm Sat.1 von Montag bis Samstag. Historisch bedingt unterscheide sich die Anbieterstruktur für die Wochentage Montag bis Freitag von derjenigen für das Fernsehfenster am Wochenende. So sei beim Fernsehfenster am Samstag die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG Anbieterin,

beim Fernsehfenster unter der Woche seien hingegen die Gesellschafter der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG Anbieter, während die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG hier als ausführende Anbietergesellschaft fungiere.

Zum Hintergrund: Der Medienrat habe im Ausschreibungsverfahren aus dem Jahr 2009 zwar die einheitliche Struktur für das gesamte Fernsehfenster im Programm Sat.1 festgelegt. Hier hätte sich aber ausschließlich die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG und nicht deren Gesellschafter beworben. Nähere Einzelheiten zu den Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse enthalte die Vorlage.

Am 31.10.2017 ende die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für das Wochenendfenster, am 31.12.2017 auch die Zuweisung für das Fernsehfenster von Montag bis Freitag. Dieser Unterschied erkläre sich aus dem Ausschreibungsverfahren für das vormals eigenständige Wochenendfenster aus dem Jahr 2009.

Die Verlängerung der Zuweisung für das Fernsehfenster sowohl von Montag bis Freitag als auch am Samstag sei mit Schreiben vom 01.03.2007 beantragt worden. Mit dem Antrag seien Verträge zwischen der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG und Sat.1 vorgelegt worden, welche die weitere finanzielle Absicherung der Fernsehfenster belegten. Anschließend habe man den Verlängerungsantrag dahingehend konkretisiert, dass künftig ausschließlich die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG als Anbieterin fungieren solle. Außerdem würde im Antrag weiterhin die Zusammenarbeit mit dem Spartenanbieter Evangelisches Fernsehen im Evangelische Presseverband e.V. sowie mit dem Zulieferer bavariaone Film- und Fernsehproduktion GmbH zugesichert.

Neben dem Verlängerungsantrag sei eine Interessensbekundung durch die Final Frame GmbH mit Sitz in München eingegangen. Diese habe sich jedoch ausschließlich auf Sendezeiten für ein Fernsehfenster am Wochenende in den Programmen Sat.1 und RTL bezogen. Diese Interessensbekundung habe auch bereits konzeptionelle Ideen für das Wochenendfenster enthalten.

Diese Interessensbekundung werfe die Frage auf, ob eine Rückkehr zur vormaligen Struktur eines eigenständigen Wochenendfensters in den beiden reichweitenstärksten Fernsehprogrammen angezeigt sei. Schließlich könne nur dann ein selbstständig ausschreibungsfähiges Wochenendfenster im Programm Sat.1 bestehen, wenn der Medienrat die 2009 geschaffene Struktur eines einheitlichen landesweiten Fernsehfensters im Programm Sat.1 von Montag bis Samstag nicht bestätige.

Diese aufgeworfene Frage sei zu verneinen. Einerseits sei mit der einheitlichen Gestaltung des Fernsehfensters von Montag bis Freitag nämlich eine wirtschaftliche Lösung gefunden worden, deren Finanzierung auch durch Sat.1 sichergestellt sei und folglich nicht verbesserungsfähig erscheine. Andererseits weise auch die programmliche Gestaltung keine relevanten Defizite auf.

Folglich könne Gegenstand einer Ausschreibung nur das gesamte landesweite Fernsehfenster in Sat.1 sein. Darauf sei die Interessensbekundung jedoch nicht ausgerichtet. Außerdem sei die Struktur des Drittbewerbers weniger vielfältig als die bestehende.

Der Fernsehausschuss habe sich daher für eine einheitliche Verlängerung der Zuweisung an die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG ausgesprochen und erteile dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> dankt der Vortragenden und erklärt, über die beiden Punkte der Beschlussempfehlung getrennt abstimmen zu lassen. Schließlich sei sie, Stellvertretende Vorsitzende Geiger, beim zweiten Punkt befangen und wolle sich deshalb der Stimme enthalten.

<u>Herr Rick</u> gibt zu Protokoll, er müsse sich der Abstimmung und Diskussion enthalten. Schließlich vertrete er, Rick, gesetzlich eine der beteiligten Gesellschaften, nämlich die m.b.t Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. Produktions- und Werbegesellschaft.

Beschluss

1. Der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG werden die Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines landesweiten Fernsehfensters im Programm Sat.1 mit den Sendezeiten von Montag bis Freitag von 17:30 bis 18:00 Uhr und Samstag von 17:00 bis 18:00 Uhr ab 1. November 2017 für die Dauer von acht Jahren zugewiesen.

(einstimmig)

- 2. In der Zuweisung ist die Integration der Spartenangebote und Zulieferungen ins Programm im bisherigen Umfang sicherzustellen.
- 9. Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen:
 - 9.1. Lokales/regionales Fernsehen Landshut und Hörfunk Landshut

<u>Herr Nickel</u>, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, führt aus, Herr Heribert Wühr sei unter seiner Firma Verlag für noch unbekannte Literatur sowohl im lokalen/regionalen Fernsehen Landshut als auch im drahtlosen Hörfunk Landshut beteiligt. Im Fernsehen sei er selbst genehmigter Anbieter mit einem Kapitalanteil in Höhe von 25,1 % an der Anbietergemeinschaft ISAR TV Regionalfernsehen GmbH. Dagegen erstrecke sich seine Beteiligung im drahtlosen Hörfunk als Gesellschafter am Anbieter Neue Welle Antenne Landshut Rundfunk-Beteiligungsgesellschaft mbH auf 14,97 %. Nähere Einzelheiten enthalte die Vorlage.

Herr Heribert Wühr wolle seine Beteiligung am Fernsehen und Hörfunk in Landshut im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn Marco Wühr übertragen. Hierfür habe ersterer einen Antrag auf Genehmigung durch die BLM gestellt. Herr Marco Wühr sei derzeit bei Donau TV als Redaktionsleiter tätig, halte bislang aber keine Beteiligungen am lokalen/regionalen Fernsehen oder Hörfunk.

Die Übertragung der Anteile am Anbieter im drahtlosen Hörfunk Landshut stelle sich als echte Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters dar. Allerdings entstünden aufgrund der geringen Beteiligungshöhe keinerlei rechtliche Probleme.

Genau genommen gehe es im lokalen/regionalen Fernsehen nicht um eine Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse, sondern um die Nachfolge in Senderechten, die mit einem Austausch des Anbieters verbunden sei. Daher müsse das Genehmigungsverfahren auch die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die Person Marco Wühr prüfen. Hierbei hätten sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Zulassungsfähigkeit von Herrn Marco Wühr als Rundfunkanbieter sprächen.

Außerdem stünden in beiden Fällen keine Erfordernisse der Meinungsvielfalt einer Übertragung der Anteile entgegen. Schließlich würde lediglich im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge eine natürliche Person durch eine andere ersetzt.

Insgesamt könne man die beantragten Änderungen genehmigen. Der Grundsatzausschuss habe die Angelegenheit in seiner Sitzung am 26.09.2017 behandelt und erteile dem Medienrat eine entsprechende Beschlussempfehlung.

Beschluss

- 1. Der Fortsetzung der Anbietertätigkeit der Neue Welle Antenne Landshut Rundfunk. Beteiligungsgesellschaft mbH nach Übertragung der Anteile von Herrn Heribert Wühr (firmierend unter Verlag für noch unbekannte Literatur) in Höhe von 14,97 % am Anbieter auf Herrn Marco Wühr stehen medienrechtliche Gründe nicht entgegen.
- 2. Die Fortsetzung der Anbietertätigkeit des Herrn Heribert Wühr (firmierend unter Verlag für noch unbekannte Literatur) im lokalen/regionalen Fernsehen Landshut durch Herrn Marco Wühr mit der Folge der Übertragung eines Kapitalanteils an der Anbietergesellschaft ISAR TV Regionalfernsehen GmbH in Höhe von 25,1 % wird auf der Grundlage der bisherigen Genehmigung und Zuweisung für das lokale/regionale Fernsehen Landshut genehmigt.

(einstimmig)

10. Anbieterschreiben zum Bayerischen Integrationsgesetz

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> erklärt, TOP 10 würde, wie angekündigt, auf die nächste Sitzung verschoben, erteilt aber Frau Haberer für eine kurze Nachfrage das Wort.

<u>Frau Haberer</u> erkundigt sich nach den Adressaten des Briefes von Staatsministerin Aigner. Immerhin sei der Brief einerseits an Präsident Schneider adressiert, andererseits sei in der Schlussformel davon die Rede, Präsident Schneider habe diesen Brief ebenfalls erhalten.

<u>Präsident Schneider</u> stellt klar, er habe den Brief jedenfalls nicht zweimal erhalten. Seines Wissens sei der Brief auch an den Intendanten des BR gegangen.

11. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:

11.1. Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> erklärt, sie wolle den Medienrat von diesen Entscheidungen nur in Kenntnis setzen. Details enthielten die Vorlagen.

12. Verschiedenes

<u>Herr Prof. Dr. Piazolo</u> bittet um einen Bericht zum aktuellen Sachstand bezüglich des Verfahrens zu Ultimate Fighting sowie um eine entsprechende Beurteilung. Schließlich lasse eine von der Presse berichtete Bemerkung des Richters, woraus die BLM überhaupt eine Entscheidungsbefugnisnorm ableite, aufhorchen. Möglicherweise könne dieses Urteil über den Einzelfall hinaus grundlegendere Bedeutung auch für die Befugnisse des Medienrates erlangen.

<u>Präsident Schneider</u> antwortet, man teile diese Befürchtung, wolle aber die schriftliche Begründung abwarten, ehe man weiter vorgehe.

Übrigens bestätigten selbst Veranstalter dieser Kämpfe das mögliche Verrohungspotenzial für die Gesellschaft. Dieser Einschätzung hätte sich die erste Instanz nicht, sehr wohl aber die zweite Instanz angeschlossen.

<u>Herr Prof. Dr. Bornemann</u> ergänzt, aus juristischer Sicht gehe es um die relativ komplizierte Abgrenzung der Organkompetenzen zwischen Medienrat, KJM und ZAK. Die Bayerische Verfassung nenne in Art. 111a Abs. 1 Satz 2-6 Programmgrundsätze, wonach sich das Programm an Menschenwürde zu orientieren habe und Gewaltverherrlichung unzulässig sei. Entsprechendes gelte für den JMStV.

Die Angelegenheit habe der KJM vorgelegen, die aber kein Verbot ausgesprochen habe. Offenbar sehe das Gericht nun keine eigenständige Verbotskompetenz des Medienrats, zumal es sich ohnehin um ein Fremdformat gehandelt habe. Allerdings müsse man den

genauen Wortlaut der Begründung abwarten, ehe man über weitere Schritte sinnvoll nachdenken könne. Selbstverständlich würden die relevanten Gremien entsprechend informiert.

<u>Stellvertretende Vorsitzende Geiger</u> dankt für diese Einschätzung und lädt alle Mitglieder des Medienrats sehr herzlich zu den Münchner Medientagen ein. Ebenfalls ergehe eine Einladung zum 20-jährigen Jubiläum von FLIMMO.

Die Stellvertretende Vorsitzende dankt allen Beteiligten und schließt unter allgemeinem Beifall die Sitzung mit dem Hinweis darauf, es habe sich heute um die historisch erste Sitzung des Medienrats gehandelt, die von einer Frau geleitet worden sei.

Schluss der Sitzung: 15:07 Uhr

Protokollführer

abwesend

Schriftführer

stelly Vorsitzende

4. Sitzung des Medienrats am 05.10.20178. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Aigner, Ilse	
Bär, Dr. Oliver	(Mess
Braun, Prof. Dr. Michael	U. S. aun
Busch, Michael	Jr. Kin
Dorow, Alex	E
Fehlner, Martina	E
Funken-Hamann, Dr. Katja	M. Kana
Geiger, Katharina	(adloal
Gertz, Dr. Roland	4666
Gibis, Max	E
Göller, Anneliese	Ounter John

	T
Gote, Ulrike	E
Gül, Nesrin	Moderation
Günther, Timo	Two Onto
Haberer, Prof. Johanna	/2- Kalou_
Hansel, Paul	P. Harel
Hasenmaile, Christa	I E
Hopp, Dr. Gerhard	1 Jory
John, Frank-Ulrich	Ill.
Jung, Dr. Thomas	
Keilbart, Walter	E
Knobloch, Dr. h.c. Charlotte	E
Kriebel, Ulla	Max Utill
Kuhn, Dr. Thomas	\mathcal{Y}

Kustner, Franz	Thinh
Lenhart, Toni	
Lehr, Wilhelm	Tillelin Clus
Martin, Gerlinde	G. McSin
Mend, Josef	
Müller, Werner	(5-6
Nickel, Karl-Georg	Mus
Pettinger, Dr. Josef	illingo
Piazolo, Prof. Dr. Michael	Ug J
Rabenstein, Dr. Christoph	Like
Rauch, Hans-Peter	E
Rebensburg, Thomas	ϵ
Rick, Dr. Markus	ULL
Rinderspacher, Markus	E

	7
Rotter, Eberhard	18th
Rottner, Peter	
Rüth, Berthold	
Schöffel, Martin	M. Hel
Schuller, Dr. Florian	
Schwägerl, Michael	1. Claryl
Sigl, Lydia	Golia Tijl
Stempfer, Harald	huyfer of
Ströbel, Jürgen	VJ- Hobel
Treml, Prof. Dr. Manfred	E /// 0
Vogel, Arwed	L-11/911
Voss, Michael	E
<u>Verwaltungsrat:</u>	
Nüssel, Manfred	M. / 9